

Wolfgang R. Köbler

Logischer Empirismus und normative Entscheidungstheorie*

“I can only say that, while my own opinions as to ethics do not satisfy me, other people’s satisfy me still less.” (Russell 1944, 724)

Abstract: Logical Empiricism, i.e. its noncognitivism, does not destroy practical rationality because it is compatible with a rational decision on normative questions by way of consequentialist reasoning according to decision theory. It is argued that the contention that Logical Empiricism destroys practical rationality is based on a confusion of a rational decision on normative questions with the interpretation of the meaning of the answers to these questions. It is further argued that a rational decision on normative questions is only possible as far as the normative status of actions is concerned. It is not possible as far as the evaluative premises about basic values are concerned. Finally it is said that a rational decision on normative questions is principally deductive. Good-reason’s-approach and practical syllogism are therefore only enthymematic and transformable into logical deduction. Of course, proving basic values or moral principles by way of logical deduction is both as impossible as needless.

1. Der Logische Empirismus (LE) zerstört nicht, wie Hegselmann (1979) behauptet, die praktische Rationalität – wie sollte er das auch anstellen? –, sondern nur falsche *Vorstellungen* über die praktische Rationalität. Insbesondere solche, die der praktischen Vernunft zuviel zumuten: die von ihr erwarten, sie könne uns zeigen, wie man moralisch richtig lebt. Ich dagegen glaube, daß man bescheidenere Erwartungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der praktischen Vernunft haben muß. Darüber hinaus glaube ich, daß man die Leistungsfähigkeit der theoretischen Vernunft nicht so hoch veranschlagen sollte wie der LE. Das Streben nach Gewißheit kann nicht voll befriedigt werden.

2. Von dem LE ist hier nur als *metaethischem Nonkognitivismus* die Rede. Damit ist das Theorem bezeichnet, wonach alle ethischen (vorschreibenden und wertenden) Sätze kognitiv sinnlos sind, d.h. keine Erkenntnis ausdrücken bzw. keine Sachverhalte beschreiben und in diesem Sinne weder wahr noch falsch sind. Diese Form des metaethischen Nonkognitivismus könnte man als seine negative Form betrachten, weil durch sie nur gesagt wird, was ethische Sätze nicht sind. Ihr kann man als positive Formen diejenigen gegenüberstellen, die sagen, was ethische Sätze sind bzw. was sie für eine Bedeutung haben. Die positiven Formen sind hauptsächlich der Emotivismus und der Präskriptivismus.

3. Leider muß man sagen, daß der LE dadurch für eine gewisse Konfusion gesorgt hat, daß er das Prädikat „sinnlos“ meistens ohne den notwendigen Zusatz

* Für intensive Kritik danke ich Rainer Trapp.

„kognitiv“ ethischen Sätzen zugesprochen hat. Es ist jedoch – wie ich in einem Aufsatz im vorhergehenden Heft dieser Zeitschrift gezeigt habe – unbezweifelbar, daß der LE mit seiner Behauptung von der Sinnlosigkeit ethischer Sätze nicht behaupten wollte, daß sie sozusagen nur aus syntaktischem oder semantischem Müll bestünden, wie z.B. „Fielen Mond doch“ oder „Pumpel die Rumpel“. Im Ernst kann man nicht behaupten, die Logischen Empiristen seien tatsächlich der Ansicht gewesen, daß Sätze wie „Sozialismus ist erstrebenswert“ oder „Der Carnap soll jetzt was spendieren“ in diesem Sinne sinnlose Ausdrücke, Abrakadabra also, gewesen seien. Eine derart hanebüchene Ansicht klardenkenden Philosophen wie z.B. Carnap, Ayer, Russell, Reichenbach, Neurath etc. zu unterstellen, erscheint mir geradezu absurd:

“... the logical positivists ... did not say that moral judgments are nonsensical in the way that the gibbering of a madman or the rhymes of a nonsense poet are.” (Hudson 1970, 110)

Nur dann, wenn der LE eine solche Abrakadabra-These vertreten oder impliziert hätte, wäre die Behauptung, der LE zerstöre die praktische Rationalität, richtig.

4. Nun hatte Hegselmann (im vorigen Heft dieser Zeitschrift) diese letzte Behauptung aus der Behauptung gefolgert, der LE mache normative Fragen rational unentscheidbar. Daher kommt es nur darauf an zu zeigen, inwieweit der LE *vereinbar* ist mit rationaler Entscheidung normativer Fragen.

Dabei muß man beachten, daß das, was im Hinblick auf ethische Fragen *prinzipiell* rational entscheidbar ist, gerade im Geiste des LE und in einer mit dem Nonkognitivismus kompatiblen Weise entscheidbar ist und daß das, was an ethischen Fragen *prinzipiell nicht* rational entscheidbar ist, weder vom LE noch von irgendeiner anderen ethischen, geschweige denn metaethischen, Theorie entscheidbar ist (vgl. Feigl 1952).

Eine rationale Entscheidung ethischer Fragen ist genau dann möglich, wenn es sich um *normative Fragen* handelt, d.h. wenn und nur wenn es um den *normativen Status von Handlungen* aufgrund ihrer Konsequenzen geht. Eine rationale Entscheidung ethischer Fragen ist genau dann unmöglich, wenn es sich um *evaluative Fragen* handelt, d.h. wenn und nur wenn es um den *Wert der Konsequenzen* bzw. um den *Nutzen* der (von den Handlungen betroffenen) Individuen geht, und das heißt, wenn es um die *Basiswerte* der Individuen geht. Rational entscheidbar ist, was man tun soll und zwar auf der Grundlage dessen, was für intrinsisch gut gehalten wird. Aber rational unentscheidbar ist, ob das, was für intrinsisch gut gehalten wird, auch wirklich intrinsisch gut ist.

Es sind also gerade die normativen Fragen, die im Prinzip und auch in einer mit dem LE logisch verträglichen Weise rational entschieden werden können. Der LE ist daher vereinbar mit der *normativen Entscheidungstheorie*, d.h. sowohl mit der Theorie der Individualentscheidungen, in der es um die Maximierung des individuellen Nutzens (Wohlfahrt, Glück im subjektiven Sinne) geht als auch mit der Theorie der Kollektiventscheidungen, in denen es um die Maximierung des kollektiven Nutzens (etc.) geht.

In der normativen Entscheidungstheorie werden die Elemente der Entscheidung klar getrennt in die kognitiv-entscheidbaren Fragen (die logischen und die empirischen) und nichtkognitiv-entscheidbaren Fragen (der Basiswerte und ihrer Akzeptierung). Es ist schon verwunderlich, wie jemand diese Vereinbarkeit des Nonkognitivismus mit der Entscheidungstheorie übersehen kann.

5. Wie sehen *rationale Entscheidungen* normativer Fragen aus? Bekanntlich unterscheidet man zwischen Entscheidungen unter Sicherheit, unter Risiko und unter Unsicherheit. Im allgemeinen werden die beiden letzten als die Normalfälle und der erste als Grenzfall angesehen.

In einer *Entscheidung unter Risiko*, dem häufigsten Fall, kann der Handelnde H die Konsequenzen seines Handelns nicht genau vorhersehen, weil er die Umstände seines Handelns, die ja die Konsequenzen mitbestimmen, nicht genau kennt. Er kann den Umständen nur bestimmte subjektive Wahrscheinlichkeiten zuordnen (in einer Entscheidung unter Unsicherheit kann er nach Voraussetzung nicht einmal das). Weiter wird angenommen, daß H den möglichen Konsequenzen Nützlichkeiten zuordnen, d.h. sie subjektiv bewerten kann, je nachdem, wie erwünscht sie ihm sind.

Das Grundmodell der rationalen Entscheidung unter Risiko sieht nun so aus: Jede für H aus der Menge $A_1 \dots A_m$ verfügbare Alternative A_i erhält zusammen mit jedem Umstand U_k aus der Menge $U_1 \dots U_n$ genau eine Konsequenz K_{ik} aus der Menge $K_{11} \dots K_{mn}$ zugeordnet. Diese den m Alternativen und n Umständen entsprechenden n mal m Konsequenzen trägt man in die sogenannte Konsequenzenmatrix ein.

In einer Nützlichkeitsmatrix ordnet H jeder Konsequenz K_{ik} einen subjektiven Wert bzw. Nutzen $N(K_{ik})$ zu, also insgesamt m mal n subjektive Werte $N(K_{11}), \dots, N(K_{mn})$.

In einer Wahrscheinlichkeitsmatrix ordnet H jedem Umstand U_k – im einfachsten Fall ist die Wahrscheinlichkeit von Umständen von den Handlungen unabhängig – eine *subjektive Wahrscheinlichkeit* $p(U_k)$ zu, insgesamt also n Werte $p(U_1), \dots, p(U_n)$.

Eine rationale Entscheidung in diesem Fall trifft H genau dann, wenn er den *erwarteten Nutzen* $E(A_i)$ *maximiert*. D.h. wenn er sich für eine Handlung A_i entscheidet, für die gilt, daß die Summe aus dem Produkt von $N(K_{ik})$ und $p(U_k)$ am höchsten ist. Die *Bayessche Regel* empfiehlt für rationale Entscheidungen unter Risiko genau dies: man soll sich für die Alternative entscheiden, von der man die höchsten Nutzenerwartungen hat (vgl. Luce/Raiffa 1958).

6. Es ist offensichtlich, daß der LE vereinbar ist mit jedem *utilitaristisch-konsequentialistischen Modell praktischer Rationalität*, wie es der Entscheidungstheorie zugrundeliegt (vgl. Harsanyi 1976). Weil das so ist, kann man nicht behaupten, der LE mache normative Fragen rational unentscheidbar, und erst recht nicht, daß er die praktische Rationalität zerstöre.

7. Wenn es nun zutrifft, daß der LE vereinbar ist mit einer rationalen Entscheidung normativer Fragen durch eine Ableitung normativer Sätze aus Prämissen, von denen eine einen normativen und eine einen evaluativen Satz darstellt, die beide

gemäß dem LE nonkognitiv zu deuten sind, dann muß folgendes beachtet werden: die *rationale Entscheidung* normativer Fragen („Was soll ich tun?“) ist prinzipiell logisch unabhängig von der *Interpretation* der *Bedeutung* der *Antwortsätze* („Du sollst X tun“) auf diese Fragen. Das erste ist ein *moralphilosophisches* Problem der Methodologie des praktischen Rasonierens bzw. des praktischen Diskurses. Das zweite ist ein *sprachphilosophisches* Problem der Theorie der Satzbedeutungen. Beide sind voneinander unabhängig (vgl. Ayer 1954). Eine nonkognitivistische Deutung bestimmter Elemente des entscheidungstheoretischen Modells ist daher ebenso möglich wie eine kognitivistische Deutung.

8. Man sieht, daß die Form rationaler Entscheidung von normativen Fragen in einer *logischen Ableitung* eines normativen Satzes „ $G(A_i)$ “ aus Prämissen besteht – aus Prämissen über die Menge 1) der Alternativen, 2) der Umstände, 3) der Konsequenzen, 4) der Wahrscheinlichkeiten der Umstände, 5) der Nützlichkeiten der Konsequenzen, sowie 6) über ein spezifisch auf die Art der Entscheidungssituation zugeschnittenes Entscheidungsprinzip wie z.B. der Bayesschen Regel und – um exakt zu sein – 7) über eine Ableitungsregel, bestehend aus einer Implikation der Art „ $(1) \wedge \dots \wedge (7) \rightarrow G(A_i)$ “.

Zwar können logische Ableitungen von normativen Sätzen trivial oder unakzeptabel sein, weil man (1) immer Prämissen für eine Konklusion finden kann, die aus ihnen logisch folgt, oder weil man (2) manchmal keine akzeptablen Prämissen finden kann, die eine für akzeptabel gehaltene Konklusion auch logisch implizieren. Doch das ist nicht schlimm, weil dasselbe auch für deskriptive Sätze gilt: aus „ $p \wedge q$ “ folgt „ p “ (vgl. Feigl 1952, 675).

Daß normative Sätze überhaupt Gegenstand einer logischen Ableitung sein können, wurde lange Zeit und wird im übrigen auch noch heute bestritten. Sowohl Stevenson (1944) als auch Carnap (1963) scheinen der Meinung gewesen zu sein, daß logische Ableitungen auf wahrheitsdefinite Ausdrücke beschränkt sein müssen. Vermutlich ist das auch der Grund dafür, daß Carnap (1963, 1010 ff.) sein Modell einer rationalen Entscheidung normativer Fragen nicht als ein Ableitungsmodell interpretiert, obwohl es eines ist. Carnap glaubte offensichtlich, daß er die in seinem – dem entscheidungstheoretischen Modell sehr ähnlichen – Modell abgeleitete normative Konklusion nur dann nonkognitivistisch, nämlich als Optativ, interpretieren könne, wenn er sie als nicht-logisch impliziert ansieht. Doch damit hat auch Carnap die bedeutungstheoretische Interpretation mit der entscheidungstheoretischen Interpretation konfundiert.

9. Nun wird oft angenommen, normative Fragen würden dadurch rational entschieden werden, daß sie *begründet* werden, und diese Annahme wird dann oft so verstanden, daß die Begründung nicht in einer logischen Ableitung besteht, sondern in der Anführung von (guten) Gründen.

Aber jedes *Gute-Gründe-Modell* ist immer nur ein *unvollständiges* entscheidungstheoretisches *Ableitungsmodell*, weil (gute) Gründe immer nur eine unvollständige Menge von Prämissen sind, so daß die normative Konklusion nicht logisch abgeleitet werden kann. Gute-Gründe-Modelle sind immer Enthymeme, wie schon Hare (1951) gegen Toulmin (1950) einwendete.

Denn eine Behauptung, wonach „ $(p_1 \dots p_n)$ “ gute Gründe für den normativen Satz „ $G(q)$ “ seien, ist selber ein normativer Satz, so daß die Begründung von „ $G(q)$ “ durch „ $(p_1 \dots p_n)$ “ in Wahrheit eine Ableitung von „ $G(q)$ “ aus den Prämissen „ $(p_1 \dots p_n)$ “ und „ $(p_1 \dots p_n) \rightarrow G(q)$ “ ist. Jedes Gute-Gründe-Modell ist in ein Ableitungsmodell transformierbar, wenn man nur eine Prämissenerweiterung vornimmt.

Dieser Tatsache muß man selbst dann Rechnung tragen, wenn man, wie z.B. Habermas (1974), ein Modell für die rationale Entscheidung normativer Fragen vorträgt, das aus einer Mischung von Ableitung und Begründung besteht. Zwar hält Habermas normative Sätze für logisch ableitbar aus Tatsachenfeststellungen und Normen (normativen Allsätzen), doch die Normen selber hält er nicht mehr für ableitbar, sondern nur noch für begründbar, nämlich „durch Hinweise auf Folgen und Nebenfolgen der Normanwendung für akzeptierte Bedürfnisse“ (1974, 393).

Es ist jedoch klar, daß der die Norm begründende Satz (nämlich die Konjunktion aus dem Satz über die Folgen und dem Satz über den Wert dieser Folgen angesichts der Bedürfnisse) selber ein normativer Satz ist, falls er einen guten Grund dafür darstellen soll, die Norm zu akzeptieren. Und daher kann er auch ohne weiteres als Prämisse in ein um ihn selbst erweitertes Ableitungsschema eingebaut werden.

Auch der *praktische Syllogismus* (z.B. v. Wright 1974) stellt ein Enthymem dar und ist entscheidungstheoretisch als logische Ableitung reformulierbar. Dadurch würde deutlich, daß „von dem praktischen Syllogismus nur ein minimales Fragment der in der Entscheidungstheorie behandelten ‚praktischen‘ Erwägungen erfaßbar wird.“ (Meggle 1977, 427; vgl. auch Beckermann 1977).

10. Der Einwand, daß die normative Entscheidungstheorie ihrer Form zufolge eine Rechtfertigung des *Eigennutzens* liefere, weil sie auf eine subjektive Rationalität abstellt, ist verfehlt. Denn das, was Inhalt des individuellen Nutzens sein kann, ist vielfältig und kann daher ganz altruistische Ziele umfassen. Das, was einem Individuum nützt bzw. was es im weitesten Sinne vorzieht, variiert zwischen der Befriedigung eigener Triebe und der Befriedigung hochkultivierter Bedürfnisse. Selbst ein Kritiker der Entscheidungstheorie gesteht zu, daß das entscheidungstheoretische Modell für Individualentscheidungen mit „sozialem, ja selbstlosem Handeln durchaus vereinbar“ ist (Höffe 1975, 46). Es enthält einen Begriff von Rationalität, demzufolge die maximale Befriedigung vorgegebener Bedürfnisse, Wünsche, Vorlieben rational ist. Dieser Begriff ist im Kern utilitaristisch, ja die zentrale Idee des Utilitarismus kann man so reformulieren, daß dasjenige Handeln rational ist, das genau das optimal verwirklicht, was die davon Betroffenen für intrinsisch gut halten (vgl. z.B. Narveson 1967, 66 und 91).

11. Nun könnte zwar zugestanden werden, daß es sich bei dem entscheidungstheoretischen Rationalitätsbegriff nicht notwendigerweise um einen egoistischen handelt. Dennoch könnte der Einwand kommen, daß „eine ganze Dimension des Normativen, die Dimension der *Zielrichtigkeit* ausgeblendet wird“ (Höffe 1975, 47). Hier handelt es sich um einen Standardeinwand: man behauptet, daß Bedürfnisse manipuliert, Vorlieben falsch, Wünsche unvernünftig, Ziele asozial sein können. Folglich könnte gerade das Gegenteil der maximalen Befriedigung dieser Bedürfnisse etc. geboten sein.

Dieser Einwand trifft soweit zu, soweit es sich um *fundamentale* Bedürfnisse etc. handelt. Doch *keine* Theorie kann rational entscheiden, daß bestimmte Ziele etc. an sich gut oder richtig *sind*, auch wenn sie nicht für an sich gut oder richtig gehalten werden.

Evaluative Fragen, sofern sie Basiswerte betreffen, sind nicht rational entscheidbar. Unumstößlich scheint zu sein, was J. S. Mill dazu sagte:

„Fragen nach letzten Zwecken sind eines direkten Beweises nicht fähig. Wenn von etwas gezeigt werden kann, daß es gut ist, dann nur dadurch, daß man zeigt, daß es ein Mittel zu etwas anderem ist, von dem ohne Beweis zugegeben wird, daß es gut ist. Daß die ärztliche Kunst etwas Gutes ist, ist dadurch bewiesen, daß sie der Gesundheit dient – aber wie will man beweisen, daß Gesundheit etwas Gutes ist? Musik ist etwas Gutes, weil sie unter anderem Vergnügen bereitet – aber wie wollte man beweisen, daß Vergnügen etwas Gutes ist?“ (1976, 9; vgl. auch Hume 1928, 136 f.)

Dasselbe gilt auch für alle anderen *Basiswerte*, ganz gleich ob es sich um Basiswerte handelt, deren Verwirklichung durch mich das Leben anderer in besonderer Weise betreffen kann (wie z. B. im Falle der Gerechtigkeit) oder ob es sich nicht um solche handelt (wie z. B. im Falle der Schönheit, der Erkenntnis). Aber selbst wenn es hier etwas rational zu entscheiden gäbe, dann würde daraus noch nicht folgen, daß die Menschen dadurch auch motiviert würden, entsprechend zu handeln. Daher könnte die Zerstörung der Welt wahrscheinlich selbst dann nicht aufgehalten werden, wenn Hume mit seiner These unrecht hätte: “It is not contrary to reason to prefer the destruction of the whole world to the scratching of my finger.” (1739, II 3, sect. 3) Doch falls Hume Recht hat – und ich bin fest davon überzeugt, daß er leider Recht hat –, dann bedeutet dies nicht, daß ich es akzeptieren muß, wenn jemand – und offenbar tun das einige – die Zerstörung der Welt einem Kratzer an seinem Finger vorzieht. Im Gegenteil, ich akzeptiere es nicht. Aber nicht deswegen, weil die Vernunft mich zu dieser Ansicht nötigt, sondern weil es meinen Basiswerten, meinen fundamentalen Zwecksetzungen widerspricht. Denn:

„Das Wort ‚Vernunft‘ hat einen ganz klaren, präzisen Sinn. ‚Vernunft‘ bedeutet: Wahl der richtigen Mittel zu einem erwünschten Zweck. Mit der Wahl der Zwecke hat sie gar nichts zu tun.“ (Russell 1972, 8)

In diesem Sinne sind evaluative Fragen nach grundlegenden Zwecken nicht rational entscheidbar. Das bedeutet aber z. B. nicht, daß ich das Ziel des Sadisten, mich zu quälen, *akzeptieren muß*. Es bedeutet jedoch, daß ich das Ziel des Masochisten, sich quälen zu lassen, nicht als ein *falsches* Ziel *begründen* kann.

12. Daß man als Nonkognitivist auch über die moralisch relevanten Basiswerte, d. h. die Entscheidungs- bzw. *Moralprinzipien* selber, rational *argumentieren* kann, hat zu Recht J. J. C. Smart hervorgehoben:

“Now if we abandon a cognitivist theory about the nature of moral judgments ... and adopt the view that ultimate ethical principles depend only on our attitudes, that is on what we like or dislike, we must give up the attempt to prove any ethical system ... We may nevertheless recommend such a system. We may also try to show inconsistencies or emotionally unattractive features of various possible alternative systems.” (Smart 1967, 209)

Ein Prinzip wie das utilitaristische oder jedes andere kann ich vertreten, indem ich es einheitlich anwende, für es werbe etc. Aber ich kann es nicht rational begründen. (Man sieht im übrigen, daß es hier schon aus sprachlichen Gründen unmöglich ist zu sagen, daß „man *es* rational *entscheiden* kann“.) Man kann nur *sich entscheiden*, es zu akzeptieren und es zu befolgen (vgl. Hare 1952). Und es dürfte unbezweifelbar sein, daß dasselbe auch für jeden Kognitivisten gilt.

Wenngleich das nicht bedeutet, daß man als Nonkognitivist jedes Moralprinzip, das andere vertreten, für richtig halten muß, so muß doch zugestanden werden, daß man nicht beweisen kann, daß andere Unrecht haben. Konsequenz sagte der spätere Ayer:

“The most that one can do is argue *ad hominem*. One may be able to show that their principles are inconsistent, or that they are based on factual assumptions which are false, or that they are the product of bad reasoning, or that they lead to consequences which their advocates are not prepared to stand by.” (Ayer 1973, 227)

Natürlich muß man selbst dann, wenn das gelingt, den anderen nicht unbedingt zur Aufgabe seiner Prinzipien überreden haben. Selbstverständlich ist es auch möglich, daß man in der Position des anderen keinen Fehler entdecken kann und sie trotzdem für falsch hält; in diesem Fall kann vielleicht noch irgendwie weiter argumentiert werden (vielleicht über metaethische Theorien und von da aus wieder über das ethische Ausgangsproblem). Doch im Prinzip kann nichts *rational entschieden* werden, weil jede rationale Argumentation ein immanentes Ende hat, an dem die Argumentierenden sich entscheiden, einen Basiswert zu akzeptieren oder zu verwerfen.

Mangelnde Übereinstimmung im Hinblick auf Basiswerte, die das tatsächliche Zusammenleben unmöglich machen oder schwer stören, kommen – zumindest innerhalb einer Kultur oder Gesellschaft – nicht häufig vor, und schon gar nicht so häufig, wie es die Kognitivisten (ethischen Intuitionisten und Naturalisten) gerne unterstellen.

Wenngleich diese Möglichkeit vorkommen kann und z.B. bei Revolutionen Wirklichkeit wird, so ist sie mitnichten eine logische Konsequenz einer metaethischen Theorie über Satzbedeutungen. Auch wenn man einen metaethischen Kognitivismus vertritt, ist man nicht vor Divergenzen um Basiswerte, ja nicht einmal vor Divergenzen um abgeleitete Werte gefeit. Wenn zwei Kognitivisten (z.B. zwei Intuitionisten) die Sätze „x(-Tun) ist gut“ bzw. „x(-Tun) ist schlecht“ intuitiv als wahr empfinden, dann ist ihr Konflikt aufgrund ihrer metaethischen Theorie nicht rational entscheidbar. Die Annahme, daß normative Sätze kognitiv sind, würde weder evaluative Fragen noch einen Streit um Moralprinzipien rational entscheidbar machen.

13. Insbesondere ist das oft debattierte Problem der *Letztbegründung* von Moralprinzipien, abgesehen davon, daß es nicht in einem nicht-trivialen Sinne lösbar ist, völlig unabhängig von der metaethischen Kontroverse zwischen Kognitivismus und Nonkognitivismus. Dies gilt außerdem unabhängig davon, ob man an eine monologische oder dialogische Begründungspraxis glaubt. Der Grund ist einfach der,

daß das Akzeptieren eines Moralprinzips als begründet oder das Akzeptieren einer normativen Frage als rational entschieden, logisch davon verschieden ist, ob man eine bestimmte Theorie über Satzbedeutungen für wahr hält. Dies ist ein sprachphilosophisches, jenes ein moralphilosophisches Problem.

Die Verwechslung beider Problemebenen führt dann zu so grotesken Schlüssen wie dem: „wenn der Nonkognitivismus wahr ist, ist alles erlaubt“ auf der Basis folgender falscher Argumentation. Wenn (1) normative Sätze weder wahr noch falsch sind und z.B. (2) „Mord ist verboten“ ein normativer Satz ist, dann folgt, daß (3) „Mord ist verboten“ nicht wahr ist und daß folglich (4) Mord nicht verboten ist und gemäß einem analogen Argument für jede sonstige Handlungsweise überhaupt nichts verboten ist.

Bibliographie

- Ayer, A. J. (1954), On the Analysis of Moral Judgments, in: ders., *Philosophical Essays*, London, 231–249
 – (1973), *Central Questions of Philosophy*, Harmondsworth
 Beckermann, A. (1977), *Gründe und Ursachen*, Kronberg
 Carnap, R. (1963), The Philosopher Replies, in: P. A. Schilpp (ed.), *The Philosophy of Rudolf Carnap*, La Salle, 999–1013
 Feigl, H. (1952), Validation and Vindication, An Analysis of the Nature and the Limits of Ethical Arguments, in: Sellars/Hospers (eds.), *Readings in Ethical Theory*, New York, 667–680
 Habermas, J. (1974), Zur Logik des theoretischen und praktischen Diskurses, in: M. Riedel, *Rehabilitierung der praktischen Philosophie*, Freiburg, 381–402
 Hare, R. M. (1951), Review of Stephen Toulmin's "An Examination of the Place of Reason in Ethics", in: *The Philosophical Quarterly* I, 372–375
 – (1952), *The Language of Morals*, Oxford
 Harsanyi, J. C. (1976), *Essays on Ethics, Social Behavior and Scientific Explanation*, Dordrecht
 Hegselmann, R. (1979), Grenzen der wissenschaftlichen Weltauffassung des Wiener Kreises, in: *Analyse & Kritik* 1, 47–50
 Höffe, O. (1975), *Strategien der Humanität*, Freiburg
 Hudson, W. D. (1970), *Modern Moral Philosophy*, London
 Hume, D. (1928), *Eine Untersuchung über die Prinzipien der Moral*, (dt.) Hamburg
 – (1739), *A Treatise of Human Nature*, London
 Luce/Raiffa (1958), *Games and Decisions*, New York
 Meggle, G. (1977), Grundbegriffe der rationalen Handlungstheorie, in: ders. (Hg.), *Analytische Handlungstheorie Bd. 1, Handlungsbeschreibungen*, Frankfurt, 415–427
 Mill, J. S. (1976), *Der Utilitarismus*, (dt.) Stuttgart
 Narveson, J. (1967), *Morality and Utility*, Baltimore
 Russell, B. (1944), The Philosopher Replies, in: P. A. Schilpp (ed.), *The Philosophy of Bertrand Russell*, La Salle, 679–741
 – (1972), *Moral und Politik*, (dt.) München
 Smart, J. J. C. (1967), Utilitarianism, in: P. Edwards (ed.), *The Encyclopedia of Philosophy*, New York, Vol. 8, 206–212
 Stevenson, C. L. (1944), *Ethics and Language*, New Haven
 Toulmin, S. (1950), *Reason in Ethics*, Cambridge
 v. Wright, G. H. (1974), *Erklären und Verstehen*, (dt.) Frankfurt